

Satzung des Jugendgremiums „Jugend in Aktion“ der Stadt Dorsten

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 01.12.2021 folgende Satzung des Jugendgremiums „Jugend in Aktion in der Stadt Dorsten“ beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- 1) Ziel der Jugendbeteiligung der Stadt Dorsten ist es, den Interessen der Dorstener Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden bei allen kinder- und jugendrelevanten Themen, Projekten und Vorhaben, in der Politik der Stadt Gehör und Geltung zu verschaffen.
- 2) Die Jugendbeteiligung der Stadt Dorsten wird durch mehrere Formen der Jugendbeteiligung wahrgenommen. Das Gremium „Jugend in Aktion“ und die Arbeitsgruppen vertreten überparteilich die Interessen und Anliegen aller jungen Menschen in Dorsten.
- 3) Die Aufgabe der Jugendbeteiligung der Stadt Dorsten ist das Erreichen der selbst gesetzten Ziele.

§ 2 Gremium „Jugend in Aktion“

- 1) Das Gremium „Jugend in Aktion“ wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist die von den Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in der Stadt Dorsten gewählte Interessenvertretung der jungen Menschen der Stadt Dorsten.
- 2) Sie stellt die Plattform und das Steuerungsinstrument für die Organisation und Durchführung von Projekten, Befragungen und weiteren Beteiligungsformen von und für Kinder und Jugendliche der Stadt Dorsten dar.
- 3) Das Gremium „Jugend in Aktion“ setzt sich aus einer festgelegten Anzahl von Delegierten zusammen. Die Bestimmungen zur Wahl der Delegierten sind in der Wahlordnung aufgeführt.
- 4) Nach Möglichkeit sollten alle Stadtteile der Stadt Dorsten im Gremium „Jugend in Aktion“ durch die gewählten Delegierten vertreten sein.
- 5) Das Gremium „Jugend in Aktion“ tagt im Regelfall mindestens 4-mal im Jahr.
- 6) An den Sitzungen des Gremiums „Jugend in Aktion“ nehmen neben den Mitgliedern auch die/der für den Bereich Jugendförderung zuständige Abteilungsleiter/in oder deren/dessen Vertretung bzw. die/der zuständige Sachbearbeiter/in teil.

ter/in teil. Außerdem werden zu jeder Sitzung die Ratsmitglieder aller Ratsfraktionen geladen und die/der Bürgermeister/in der Stadt Dorsten.

- 7) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich und jeder kann als Zuschauer daran teilnehmen. Das Jugendgremium behält sich vor Bekanntmachungen auch in nicht-öffentlichen Sitzungsteilen zu tätigen. Von diesen Bekanntmachungen werden die Zuschauer ausgeschlossen. Zuschauer haben kein Stimm- und Rederecht, dürfen jedoch bei Meldung angehört werden.
- 8) Das Gremium „Jugend in Aktion“ wählt zu Beginn der Wahlperiode einen Vorstand, bestehend aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Vertreter/innen.
- 9) Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und achtet darauf, dass die Beschlüsse des Gremiums „Jugend in Aktion“ umgesetzt werden.
- 10) Jugendliche, die sich während der gesamten Wahlperiode aktiv am Jugendgremium „Jugend in Aktion“ beteiligt haben, erhalten eine Teilnahmebescheinigung.

§ 3 Pflichten

- 1) Die Jugendlichen, welche die Wahl angenommen haben, verpflichten sich, das Amt während der benannten Wahlperiode auszuüben und sich aktiv an den Sitzungen und der Arbeitsgruppen zu beteiligen.
- 2) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neugewählten Jugendgremiums.
- 3) Ein Ausscheiden aus dem Jugendgremium kann aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand hat festzustellen, ob das Gremium „Jugend in Aktion“ beschlussfähig ist. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn fristgerecht (vier Wochen vor der Sitzung) und ordnungsgemäß (schriftlich per Mail oder Brief) eingeladen wurde. Stellt der Vorstand die Beschlussunfähigkeit fest, so hat er die Sitzung zu schließen und binnen vier Wochen zu einem anderen Termin einzuberufen.

§ 5 Arbeitsgruppen

- 1) Das Gremium „Jugend in Aktion“ kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen.
- 2) Die Arbeitsgruppen sind offen für alle Dorstener Kinder- und Jugendlichen.

§ 6 Begleitung

- 1) Die Begleitung des Gremiums „Jugend in Aktion“ der Stadt Dorsten und der Arbeitsgruppen wird von der Abteilung Kinder- und Jugendförderung wahrgenommen. Eine Fachkraft ist als Hauptansprechpartner/in für die Begleitung zuständig. Sie bildet die Schnittstelle zwischen dem Gremium „Jugend in Aktion“, der Verwaltung und Politik und unterstützt das Gremium „Jugend in Aktion“ und seinen Vorstand bei der Arbeit.
- 2) Die Begleitung des Gremiums „Jugend in Aktion“ arbeitet anwaltlich für die Kinder und Jugendlichen der Stadt Dorsten.
- 3) Die Mitglieder des Gremiums „Jugend in Aktion“ haben ein Beschwerderecht bei schlechter oder unzureichender Zusammenarbeit mit der Begleitung, bei der Verwaltung und dem Jugendhilfeausschuss.

§ 7 Grundsätze der Wahl des Gremiums „Jugend in Aktion“

- 1) Das Gremium „Jugend in Aktion“ wird alle zwei Jahre gewählt. Die Begleitung des Gremiums „Jugend in Aktion“ legt den Wahlzeitraum fest. Das bestehende Gremium „Jugend in Aktion“ bleibt bis zum Antritt des neu gewählten Gremiums im Amt.
- 2) Personalwahlen im Jugendgremium „Jugend in Aktion“ werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
- 3) Das Weitere regelt die Wahlordnung. Sie ist vom Jugendhilfeausschuss zu beschließen.

§ 8 Wahlrecht/Wählbarkeit

- 1) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit werden durch die Wahlordnung des Jugendgremiums festgelegt.

§ 9 Vorbereitung des Gremiums „Jugend in Aktion“

Die neuen Mitglieder des Gremiums „Jugend in Aktion“ der Stadt Dorsten erhalten vor der konstituierenden Sitzung die Möglichkeit an einem, von der Verwaltung geplanten, Vorbereitungsseminar teilzunehmen.

§ 10 Kompetenzen/Etat

- 1) Der Vorstand oder ein anderes vom Gremium „Jugend in Aktion“ zu bestimmendes Mitglied nimmt mit Rederecht an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Das Gremium „Jugend in Aktion“ erhält alle öffentlichen Jugendhilfeausschusseinladungen.
- 2) Das Gremium „Jugend in Aktion“ kann Anregungen nach § 24 GO NRW an den Rat stellen und ist berechtigt, in spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat zu richten und Anfragen an die/den Bürgermeister/in zu stellen.
- 3) Der Haushaltsetat der Jugendförderung im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung für Aktivitäten und Förderungen des Jugendgremiums beträgt, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln, bis zu 8.000,00 € jährlich. Haushaltsmittel für Sachkosten, etwa für den allgemeinen Sitzungsdienst, werden aus dem Etat des Bürgermeisterbüros bereitgestellt.

§ 11 Schriftführer

- 1) Das Jugendgremium „Jugend in Aktion“ wählt in der konstituierenden Sitzung eine/einen Schriftführer/in und zwei Stellvertreter/innen.

§ 12 Niederschrift

- 1) Die/Der Schriftführer/in erstellt Niederschriften über die Sitzungen des Gremiums „Jugend in Aktion“.
- 2) Die Niederschrift muss enthalten: Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzungen, die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder sowie die teilweise An- bzw. Abwesenheit, die Namen der sonstigen an der Beratung teilnehmenden Personen, die behandelten Beratungsgegenstände, die gestellten Sachfragen, die Beschlüsse im Wortlaut und deren Abstimmungsergebnisse sowie die Ergebnisse von Wahlen.
- 3) Die Niederschriften sind von der Begleitung und dem Vorstand zu unterzeichnen.
- 4) Die Niederschrift ist binnen vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern des Gremiums „Jugend in Aktion“ und den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zuzustellen oder im Ratsinformationssystem zugänglich zu machen.

§ 13 Berichterstattung/Evaluation

Die Verwaltung evaluiert fortlaufend die Jugendbeteiligung der Stadt Dorsten. Jährlich berichtet die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss über die Arbeit im Bereich der Jugendbeteiligung. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Bericht über die Zahl und die wesentlichen Ergebnisse der stattgefundenen Sitzungen des Gremiums „Jugend in Aktion“, Beteiligung der Jugendlichen an den Sitzungen, umgesetzte Projekte, geplante Aktivitäten, personeller und finanzieller Aufwand für die Begleitung der Jugendlichen und die Geschäftsführung sowie der Einsatz von Finanzmitteln aus der Projektförderung, externer Fördergeber und Sponsoren.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung zur Jugendbeteiligung der Stadt Dorsten tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 08.09.2010 beschlossene Satzung außer Kraft.